



Badischer Sportschützenverband 1862 e.V.

Mitglied im

Deutschen Schützenbund e.V.

Badischen Sportbund Nord e.V.

Landessportverband Baden-Württemberg e.V.

Landesleistungszentrum Sportschießen Baden-Württemberg e.V.



Satzung

Satzungsänderung 25.05.2019

Eintrag in das Vereinsregister 13.11.2019

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Name und Sitz	3
2. Zweck des Verbandes	3
3. Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit	3
4. Geschäftsjahr	4
5. Sprachliche Gleichstellung	4
6. Mitgliedschaft	4
7. Erwerb der Mitgliedschaft	4
8. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
9. Beendigung der Mitgliedschaft	5
10. Datenschutz	6
11. Innere Gliederung	6
12. Verbandsorgane	7
13. Präsidium	7
14. Gesamtvorstand	9
15. Ordnungen	10
16. Delegiertenversammlung	10
17. Schlichtungsausschuss	12
18. Sportausschuss	12
19. Jugendausschuss	13
20. Damenausschuss	14
21. Presse-/Informationsausschuss	14
22. Auflösung des Vereins	15
23. Salvatorische Klausel	15
24. Schlussbemerkung	15
25. Gerichtsstand	16
26. Inkrafttreten	16

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Badischer Sportschützenverband 1862 e.V." (BSV). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Nummer 330282 eingetragen und hat seinen Sitz in Leimen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) und des Badischen Sportbundes Nord e.V. (BSB Nord). Der Verein anerkennt als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des DSB und des BSB Nord.

2. Zweck des Verbandes

Der BSV hat den Zweck, die örtlichen Schützenvereine, Schützengesellschaften, Schützengilden, Schützenabteilungen und die den Schießsport ausübenden Vereinigungen (nachfolgend kurz Vereine genannt) in Baden - im Verbandsgebiet des BSV - unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zusammenzuschließen und dadurch die gemeinsamen Interessen der Badischen Sportschützen wirkungsvoll zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Dies insbesondere durch Förderung des Schießsports als Leibesübung und zur Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland.

Als örtliche Vereine gelten alle den Schießsport ausübenden Vereinigungen, die mit nach der Sportordnung des DSB zugelassenen Sportwaffen regelmäßig Übungs- und Wettkampfschießen abhalten und sich die Förderung und Pflege des sportlichen Schießens zum Ziele gesetzt haben.

Der BSV erstrebt die Erreichung seiner Ziele insbesondere durch:

- Beratung und Vertretung der angeschlossenen Vereine und deren Vereinsmitglieder in schießsportlichen Fragen
- Pflege des Schießsports als Leibesübung und Leistungssport sowie Schulung und Ausbildung
- Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Schießsport
- Durchführung von jährlichen Landesmeisterschaften (nach der Sportordnung DSB)
- Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport
- Zuwendungen, insbesondere durch Stiftung von Preisen zur Förderung des Schießsports bei Wettkampfschießen in größerem Rahmen
- Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens
- Unterstützung und Beratung von Behörden in allen schießsportlichen Fragen
- Ehrungen und Auszeichnungen für besondere Verdienste um das Sportschießen oder um den BSV
- Erhaltung von bestehenden und Verbesserung durch zusätzliche Versicherungen zugunsten der Mitglieder angeschlossener Vereine und der im Rahmen der vom BSB Nord abgeschlossenen Globalverträge
- Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport und seine Tradition
- Austausch mit anderen Einrichtungen und Verbänden zur Erhaltung des Schießsports

3. Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

Der BSV ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Er tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die satzungsgemäßen Rahmenrichtlinien des DSB gelten in ihrer aktuellen Fassung als Grundlage für die Tätigkeit des BSV.

Der BSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Haushaltsmittel des BSV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSV. Niemand darf durch Ausgaben die dem Zweck des BSV fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Zuwendung bevorzugt und begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des BSV sowie der Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. In besonderen Fällen kann für diese Tätigkeiten ein Entgelt gezahlt werden. Die Höhe der Entschädigung und die Höhe des Entgeltes für die im Interesse des BSV entstandenen Aufwendungen, Reisekosten und Tagegelder werden in einer Finanzordnung geregelt und dementsprechend ersetzt.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

5. Sprachliche Gleichstellung

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung sowohl für männliche als auch für weibliche Mitglieder.

6. Mitgliedschaft

Mitglieder sind die dem BSV angehörenden Vereine, die ihre Mitgliedschaft satzungsgemäß erworben haben und die vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannten Einzelpersonen im Sinne des folgenden Absatzes.

Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich im BSV außerordentlich um das Schützenwesen verdient gemacht haben und durch den Gesamtvorstand auf Vorschlag des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenpräsidenten ernannten Personen. Sie sind in ihren Rechten und Pflichten den Mitgliedern gleichgestellt.

Der BSV gibt sich eine Ehrungsordnung.

7. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

Die Aufnahme als Mitglied setzt den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht gemäß § 21 BGB oder durch staatliche Verleihung gemäß § 22 BGB voraus.

Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an das Präsidium zu richten, das nach Anhörung des örtlich zuständigen Kreisschützenmeisters über die Aufnahme entscheidet.

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass auch die Mitgliedschaft im BSB Nord erworben wird.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des BSV sowie die Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe als verbindlich an und verpflichtet sich, gegen diese nicht zu verstoßen. Ferner anerkennt das Mitglied die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BSB Nord.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BSV zu wahren, für die Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Neuzugänge von Vereinsmitgliedern dem BSV nach der vom BSV vorgegebenen Form unverzüglich zu melden. Die Meldung hat ab dem 1. Januar 2018 ausschließlich online mit dem vom BSV eingesetzten Mitgliederverwaltungsprogramm zu erfolgen. Meldungen an die Landesgeschäftsstelle in Papierform sind dann kostenpflichtig. Entsprechende Entgelte werden in der Finanzordnung geregelt.

Gleiches gilt auch bei Änderungen in der Zusammensetzung der Vorstandschaft. Alle Löschungen und Änderungen, die in der Mitgliederhauptmeldung berücksichtigt werden sollen, sind jedes Jahr bis zum festgesetzten Termin dem BSV ebenfalls online mit dem entsprechenden Mitgliederverwaltungsprogramm anzuzeigen. Auch hier sind die Meldungen in Papierform kostenpflichtig und in der Finanzordnung des BSV geregelt.

Die Mitgliederbestandserhebung an den BSB Nord muss bis zu dem angegebenen Termin in dessen Geschäftsstelle vorliegen.

Der BSV-Jahresbeitrag wird in der Delegiertenversammlung festgelegt. Die vom DSB festgesetzten Beiträge werden zusammen mit dem BSV-Jahresbeitrag in Rechnung gestellt und vom BSV abgeführt. Für jedes Vereinsmitglied ist der BSV-Jahresbeitrag bis zum festgesetzten Termin zu entrichten. Für die während des laufenden Geschäftsjahres nachgemeldeten Vereinsmitglieder ist der volle Beitrag zu entrichten.

Die Ehrenmitglieder des BSV sind beitragsfrei.

Unter der Voraussetzung, dass die Mitglieder ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllen und die Beiträge fristgerecht bezahlt wurden, haben sie durch einen oder mehrere Delegierte Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung. Dabei steht jedem Mitglied pro angefangene 50 Vereinsmitglieder eine Delegiertenstimme zu. Maßgebend ist der Vereinsmitgliederstand per 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Stimmenhäufung ist möglich. Ein Delegierter kann bis zu 5 Stimmen auf sich vereinigen. Eine weitere Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Solange der fällige Beitrag nicht vollständig bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Ehrenmitglieder des BSV und die Rechnungsprüfer haben bei der Delegiertenversammlung jeweils eine Stimme die nicht übertragbar ist.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins
- Tod

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Der Austritt eines Mitgliedes muss von dessen Hauptversammlung satzungsgemäß beschlossen worden sein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium des BSV zu richten und muss spätestens zwei Monate vor Jahresende vorliegen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch eigenes oder organschaftliches schuldhaftes Verhalten in besonders schwerer Weise gegen seine satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann außerdem dann erfolgen, wenn der fällige Verbandsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht entrichtet worden ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Vor jeder Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich (Einschreiben mit Rückschein) rechtliches Gehör zu gewähren. Macht es davon trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist keinen Gebrauch, kann die Entscheidung auch ohne Anhörung getroffen werden. Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand hat das betroffene Mitglied das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Präsidium einzulegen. Dieses hat diese Beschwerde der nächsten Delegiertenversammlung vorzulegen, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Die Mitgliedschaft eines Vereins im BSV endet auch mit seinem Antrag auf Löschung im Vereinsregister. Stichtag ist hierbei der Tag des Antragseingangs beim zuständigen Amtsgericht.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht. Beiträge, freiwillige Spenden u. a. werden nicht erstattet. Ein Anspruch auf das Verbandsvermögen besteht nicht, insbesondere auch nicht anteilig.

10. Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Verband erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt.

Details werden in der Datenschutzordnung geregelt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und Landesdatenschutzgesetzes bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Der Datenschutzbeauftragte ist beratend sowie überprüfend tätig. Er steht den Gremien sowie den Ausschüssen beratend zur Seite.

11. Innere Gliederung

Das Gebiet des BSV ist in Sportschützenkreise untergliedert, deren Grenzen vom Gesamtvorstand festgelegt werden. Die Mitglieder haben sich dem für sie zuständigen Sportschützenkreis anzugliedern, falls der Gesamtvorstand keine andere Zuordnung festlegt.

Die Sportschützenkreise haben einen geschäftsführenden Kreisvorstand zu wählen, der ihre Belange vertritt.

Der geschäftsführende Kreisvorstand sollte sich wie folgt zusammensetzen:

- Kreisschützenmeister (KSM) = 1. Vorsitzender
- stellvertretender Kreisschützenmeister (stv. KSM) = 2. Vorsitzender
- Kreisschatzmeister (KSchM)
- Kreisschritfführer (KSchF)
- Kreissportleiter (KSpL)
- Kreisjugendleiter (KJL)
- Kreisdamenleiterin (KDL)

Es bleibt den Sportschützenkreisen überlassen, weitere Positionen im geschäftsführenden Vorstand zu besetzen und einen Gesamtvorstand zu bilden.

Sofern die Grenzen von Sportschützenkreis, Sportkreis des BSB Nord und politischem Kreis identisch sind, vertritt der KSM die Belange seines Kreises beim Landkreis und beim Sportkreis des BSB Nord. Gibt es in einem Sportkreis des BSB Nord und politischen Kreis mehr als einen Sportschützenkreis, so regeln die KSM die Vertretung bei den vorgenannten Stellen in Absprache untereinander. Hierbei sind die Interessen eines ggf. betroffenen Vereins vom jeweiligen KSM zu wahren. Die Sportschützenkreise müssen sich eine Satzung geben. Diese darf der Satzung des BSV nicht widersprechen. Bei einer Personalunion von Mitgliedern des Gesamtvorstandes des BSV und Kreisschützenmeistern wird der Sportschützenkreis im Gesamtvorstand durch den stv. KSM vertreten. Eine Personalunion von Mitgliedern des Präsidiums und Kreisschützenmeistern sollte vermieden werden.

12. Verbandsorgane

Die Organe des BSV sind:

- Das Präsidium
- der Gesamtvorstand
- die Delegiertenversammlung

13. Präsidium

Diesem gehören an:

- 1. Vorsitzender - Präsident (Präs)
- 2. Vorsitzender – 1. Vizepräsident (1. Vize)
- 3. Vorsitzender – 2. Vizepräsident (2. Vize)
- Landesschatzmeister (LSchM)
- Landesschritfführer (LSchF)
- Landessportleiter (LSpL)
- Landesjugendleiter (LJL)
- Landesdamenleiterin (LDL)

- Landesschulungsleiter (LSchL)
- Beirat aus dem Kreis der KSM (B-KSM)
- BSV-Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

Der 1. Vorsitzende und der 2. sowie der 3. Vorsitzende vertreten den Verband einzeln gemäß § 26 BGB.

Intern wird der BSV durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden vertreten.

Wahlen finden in der Regel im zweijährigen Rhythmus durch die Delegiertenversammlungen statt. Ergänzungswahlen sind erforderlichenfalls bei jeder Delegiertenversammlung möglich.

Die Wahlen des gesamten Präsidiums erfolgen ausnahmslos durch Akklamation, sofern kein Antrag entgegensteht. Stehen mehrere Kandidaten für das Amt des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden zur Wahl, hat die Wahl schriftlich per Wahlzettel zu erfolgen.

Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Geschäftsführers durch die Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt.

Die Wahlen erfolgen im wechselnden Turnus von zwei Jahren, so dass stets die Hälfte zur Wahl steht. Die Wiederwahl ist zulässig, auch mehrfach.

Die Zuordnung zu der jeweils zu wählenden Gruppe ist aus Punkt 15 ersichtlich.

Der Beirat aus dem Kreis der KSM sowie dessen erster und zweiter Stellvertreter werden vom Kreis der KSM benannt. Sie sind von der Delegiertenversammlung zu bestätigen. Zu den Sitzungen der KSM wird vom B-KSM oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter eingeladen. Der B-KSM oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter leiten die Sitzungen der KSM.

Die Amtszeit wird vom Kreis der KSM festgelegt. Sie endet automatisch mit dem Ausscheiden als KSM.

Die Wahl von beim BSV gegen Entgelt Beschäftigten in das Präsidium und den Gesamtvorstand ist nicht zulässig. Gleiches gilt für gegen Entgelt bei schießsportlichen Verbänden Beschäftigte. Dies gilt sinngemäß, wenn die Aufnahme der entgeltlichen Tätigkeit zeitlich nach der Wahl zu einem Vorstandsamt erfolgt.

Wird bei der Wahl des 1. Vorsitzenden im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist, wer dann die einfache Mehrheit erreicht hat.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, so kann der 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit dem 2. und 3. Vorsitzenden für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen kommissarischen Nachfolger benennen und einsetzen.

Scheidet ein Vorsitzender vorzeitig aus, so sollen die verbleibenden Vorsitzenden einen kommissarischen Nachfolger benennen und einsetzen. Die Reihenfolge der Vorsitzenden (1., 2., 3.) kann kommissarisch bis zur nächsten regulären Wahl neu festgelegt werden. Der Gesamtvorstand ist umgehend zu informieren. Bei der nächsten Delegiertenversammlung ist der kommissarische Nachfolger zu bestätigen, gegebenenfalls ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

Scheiden zwei Vorsitzende vorzeitig aus, so benennt und setzt der verbleibende Vorsitzende zwei kommissarische Nachfolger ein. Das Präsidium ist in die Entscheidungen mit einzubeziehen. Die Einsetzung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Bei der nächsten Delegiertenversammlung sind die kommissarischen Nachfolger zu bestätigen, gegebenenfalls sind Ersatzwahlen durchzuführen.

Scheiden alle drei Vorsitzenden aus, so benennt und setzt das verbleibende Präsidium drei kommissarischen Nachfolgern ein. Die Einsetzung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Bei der nächsten Delegiertenversammlung sind die kommissarischen Nachfolger zu bestätigen, gegebenenfalls sind Ersatzwahlen durchzuführen.

Die Aufgabenbereiche des Präsidiums werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die mit der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Einstellung, Kündigung und Gehaltsregelung erfolgen durch das Präsidium.

Zur Verfügung über das Verbandsvermögen ist das Präsidium, soweit es sich nicht um die Bestreitung unvermeidbarer Ausgaben handelt, nur im Rahmen eines genehmigten Haushaltes ermächtigt. Die einzelnen Haushaltstitel/-ansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Bei Verhinderung ist einer der Stellvertreter teilnahme- und stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Sitzungen des Präsidiums sind Niederschriften mit einer Vorlagefrist von 30 Tagen anzufertigen.

14. Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- das Präsidium
- der Landespressereferent
- der Landes-EDV-Beauftragte
- drei technische Beiräte
- die Kreisschützenmeister (KSM), bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter
- der/die Ehrenlandeschützenmeister / Ehrenpräsidenten
- die bestätigten Stellvertreter der einzelnen Funktionsträger
- die gewählten Jugendsprecher

Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für:

- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Genehmigungen der Ordnungen
- Bestellung von Ausschüssen und Kommissionen
- Bestätigung der stv. Landessportleiter

- Bestätigung der stv. Landesschulungsleiter
- Bestätigung der stv. Landesjugendleiter
- Bestätigung der stv. Landesdamenleiterinnen
- Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

Der Gesamtvorstand wird mindestens zweimal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung schriftlich verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt 21 Tage. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme, diese kann nicht übertragen werden. Der Beirat aus dem Kreis der KSM hat nur als KSM Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb von 30 Tagen zuzustellen.

15. Ordnungen

Der Verband gibt sich folgende Ordnungen:

- Datenschutzordnung
- Disziplinarordnungen
- Ehrungsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Jugendordnung

Die Ordnungen werden durch den Gesamtvorstand genehmigt.

16. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BSV. Sie setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- den Delegierten der Vereine
- den Ehrenmitgliedern
- den Rechnungsprüfern
- dem Schlichtungsausschuss
- den Referenten aller Waffenarten
- den Landes-Ligaleitern
- dem Landes-Rundenwettkampfleiter
- dem Beauftragten des Landeskampfrichterwesens
- dem Anti-Doping-Beauftragten
- dem Schulbeauftragten

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und dessen Entlastung

- Entgegennahme der Berichte der einzelnen Referenten
- Entgegennahme der Jahresrechnung für den Berichtszeitraum
- Bericht der Rechnungsprüfer über den Berichtszeitraum
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Landesreferenten
- Wahl des Landes-EDV-Beauftragten
- Wahl der drei technischen Beiräte
- Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. zwei Ersatzrechnungsprüfern
- Bestätigung des Beirates und seiner Stellvertreter aus dem Kreis der KSM
- Verabschiedung der Haushaltsplanung
- Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Satzungsänderungen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre in der Regel in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Verbandszeitschrift und/oder durch aktuelle Medien.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die gemäß Gruppeneinteilung zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstands werden für die Dauer eines Wahlzeitraumes von 4 Jahren im zweijährigen Turnus gewählt, wobei die jeweils zu wählende Gruppe folgende Personen umfasst:

Gruppe I

- 1. Vorsitzender – Präsident
- 3. Vorsitzender – 2. Vizepräsident
- Landesschriftführer
- Landessportleiter
- Landeschulungsleiter
- Landespressereferent
- zwei technische Beiräte
- zwei Mitglieder des Schlichtungsausschusses
- ein Rechnungsprüfer
- ein Ersatzrechnungsprüfer

Gruppe II

- 2. Vorsitzender – 1. Vizepräsident
- Landesschatzmeister
- Landesdamenleiterin
- Landesjugendleiter
- Landes-EDV-Beauftragter
- ein technischer Beirat
- zwei Mitglieder des Schlichtungsausschusses
- ein Rechnungsprüfer
- ein Ersatzrechnungsprüfer

Anträge zur Delegiertenversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der BSV-Geschäftsstelle eingegangen sind.

Der 1. Vorsitzende hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder, wenn das Präsidium oder der Gesamtvorstand mit mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt 30 Tage.

Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

17. Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern. Diese werden von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen dem Schlichtungsausschuss nicht angehören. Der Schlichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Verbandes zu schlichten. Er entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Er entscheidet unabhängig und weisungsfrei. Er ist an die Satzung des BSV und an die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gebunden.

Er gibt sich eine Verfahrensordnung, die mit dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, insbesondere den Grundrechten vereinbar sein muss. Diese ist den Streitparteien jeweils zuzustellen.

Der KSM, in dessen Kreis ein vom Schlichtungsausschuss zu behandelnder Fall anhängig ist, muss zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Außerdem muss ein Protokollführer zur Anfertigung einer Niederschrift über die Verhandlung anwesend sein. Der Protokollführer wird vom Präsidium des BSV benannt.

18. Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an:

- der Landessportleiter und die stv. Landessportleiter
- der Landesjugendleiter und die stv. Landesjugendleiter
- der Landesschulungsleiter und die stv. Landesschulungsleiter
- die Landesdamenleiterin und die stv. Landesdamenleiterinnen
- die Referenten aller Waffenarten
- der Verbandsligaleiter und die Landesligaleiter
- der Landes-Rundenwettkampfleiter
- der Beauftragte des Landeskampfrichterwesens
- die Kreissportleiter bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter
- der Landes-EDV-Beauftragte
- der Anti-Doping-Beauftragte

Der Sportausschuss wählt die stv. Landessportleiter für die Dauer eines Wahlzeitraumes von 4 Jahren und legt die Anzahl der stv. Landessportleiter (maximal 2) fest. Sie sind vom Gesamtvorstand zu bestätigen.

Die Einsetzung der genannten Referenten aller Waffenarten erfolgt auf Vorschlag des Landessportleiters durch den Sportausschuss. Sie sind dem Gesamtvorstand vorzustellen.

Der Sportausschuss ist mit der Vorbereitung und Durchführung aller sportlicher Aufgaben des Verbandes und der Koordinierung aller mit dem Schießsport zusammenhängenden Fragen mit den Sportschützenkreisen beauftragt. Er übt seine Tätigkeit im Rahmen der Satzung des BSV aus. Es ist die Aufgabe des Sportausschusses das Präsidium und den Gesamtvorstand in schießtechnischen und schießsportorganisatorischen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Der Sportausschuss entscheidet und beschließt in sportlichen Angelegenheiten außer in finanziellen Belangen. Zur Erledigung der laufenden Aufgaben kann der Sportausschuss eine technische Kommission einsetzen. Die Mitglieder der technischen Kommission werden vom Sportausschuss eingesetzt.

Der Sportausschuss soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die Sitzungen des Sportausschusses werden vom Landessportleiter als dessen Vorsitzender geleitet. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und binnen 30 Tagen den Mitgliedern des Sportausschusses sowie dem Gesamtvorstand zuzustellen.

Alle in den Sitzungen des Sportausschusses und der Technischen Kommission ausgearbeiteten Beschlüsse sind durch den Sitzungsleiter umgehend dem Präsidium und dem Gesamtvorstand zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Dem Gesamtvorstand wird bis zur nächsten Gesamtvorstandssitzung ein Veto-Recht eingeräumt.

19. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- der Landesjugendleitung
- den Kreisjugendleitern
- bei deren Verhinderung aus ihren Stellvertretern
- den BSV-Trainern

Der Landesjugendtag wählt die stv. Landesjugendleiter für die Dauer eines Wahlzeitraums von 4 Jahren und legt die Anzahl der stv. Landesjugendleiter fest. Sie sind vom Gesamtvorstand zu bestätigen.

Die Landesjugendsprecher werden nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt.

Der Jugendausschuss übt seine Tätigkeit im Rahmen der Satzung des BSV und einer von ihm erstellten Jugendordnung aus.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und binnen 30 Tagen den Mitgliedern des Jugendausschusses sowie dem Gesamtvorstand zuzustellen.

20. Damenausschuss

Der Damenausschuss besteht aus der Landesdamenleiterin, der stv. Landesdamenleiterinnen und den Kreisdamenleiterinnen bzw. bei deren Verhinderung ihren Stellvertreterinnen. Der Damenausschuss übt seine Tätigkeit im Rahmen der Satzung des BSV aus.

Der Damenausschuss wählt die stv. Landesdamenleiterinnen für die Dauer eines Wahlzeitraums von 4 Jahren und legt die Anzahl der stv. Landesdamenleiterinnen (maximal 2) fest. Sie sind vom Gesamtvorstand zu bestätigen.

Der Damenausschuss hat die Aufgabe, die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder im BSV in schießsporttechnischer und schießsportorganisatorischer Hinsicht zu vertreten und den Gesamtvorstand sowie den Sportausschuss entsprechend zu beraten.

Der Damenausschuss soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die Sitzungen werden von der Landesdamenleiterin-als dessen Vorsitzende geleitet. Alle in den Sitzungen des Damenausschusses ausgearbeiteten Vorschläge sind dem Präsidium zu unterbreiten und von diesem dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung, ausgenommen Angelegenheiten des Sportausschusses vorzulegen.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und binnen 30 Tagen den Mitgliedern des Damenausschusses sowie dem Gesamtvorstand zuzustellen.

21. Presse-/Informationsausschuss

Der Presse-/Informationsausschuss besteht aus:

- dem Landespressereferenten
- den Kreispressereferenten oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter
- dem Landes-EDV-Beauftragten

Der Presse-/Informationsausschuss wählt aus dem Kreis der Kreispressereferenten einen stv. Landespressereferenten für die Dauer eines Wahlzeitraums von 4 Jahren.

Der Presse-/Informationsausschuss hat unter Beachtung des aktuellen Standes der Informationstechnik als Aufgabe die Koordinierung aller Presseangelegenheiten des BSV, der Sportschützenkreise und der Vereine sowie die Schulung der Mitarbeiter der Sportschützenkreise und

Vereine in der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationstechnik. Er übt seine Tätigkeit im Rahmen der Satzung des BSV aus.

Der Presse-/Informationsausschuss soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

Alle in den Sitzungen des Presse-/Informationsausschusses ausgearbeiteten Vorschläge sind dem Präsidium zu unterbreiten und von diesem dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und binnen 30 Tagen den Mitgliedern des Presse-/Informationsausschusses sowie dem Gesamtvorstand zuzustellen.

22. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des BSV erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei zu deren Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von Delegierten mit mindestens der Hälfte der Gesamtstimmzahl erforderlich und ausreichend ist. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Im Falle der Auflösung ist das gesamte Vermögen des BSV dem BSB Nord oder dessen Nachfolgeorganisation zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen. Dieser hat für seine Verwaltung und Erhaltung Sorge zu tragen, bis es wieder schießsportlichen Zwecken, die der Satzung des DSB oder einer Nachfolgeorganisation entsprechen, zugeführt werden kann.

Beschließt der BSV einen Zusammenschluss mit einem anderen Landesverband des DSB, wird das Vermögen entweder in den neu zu bildenden Landesverband eingebracht oder auf die Sportschützenkreise entsprechend der dem BSV gemeldeten Mitgliederzahl aufgeteilt. Über die Verwendung entscheidet die Delegiertenversammlung.

23. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so werden die anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll unverzüglich durch eine andere Bestimmung ersetzt werden, die den satzungsgemäßen Zweck der ungültigen Bestimmung am besten erfüllt.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Heidelberg/Mannheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Der Gesamtvorstand wird über die entsprechenden Änderungen informiert.

24. Schlussbemerkung

Der Badische Sportschützenverband bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, ist parteipolitisch neutral, und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Der Badische Sportschützenverband fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.

Der Badische Sportschützenverband wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen.

Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit, ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

25. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Heidelberg.

26. Inkrafttreten

Diese Satzungsneuordnung tritt nach Beschluss durch die Delegiertenversammlung vom 25.05.2019 und mit der Eintragung ins Vereinsregister am 13.11.2019 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Badischer Sportschützenverband 1862 e. V.

Leimen, den 13.11.2019



Roland H. Wittmer
Präsident



Bruno Winkler
1. Vizepräsident



Manfred Riehl
2. Vizepräsident